Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 48

Artikel: Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Zeitschriften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94341

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fein Biel nie fehlt, mit andern Gefühlen in bas Gefecht gehen, als ber Rekrut, welcher fein Gewehr kaum nothburftig zu handhaben versteht, geschweige benn ein entferntes Biel mit Sicherheit zu treffen vermag.

Bertrauen auf bie taftifche Ausbilbung.

Die Uebung in ben Baffen und bie taftische Ausbildung gewährt bem Solbaten im Rampf nicht bloß eine physische, sonbern auch eine moralische Ueber= legenheit. In bem Dage, ale ber Solbat in jeber Beziehung im Frieden fur ben Rrieg ausgebilbet wurde, wird er mit großerem Bertrauen in bas Befecht geben. Un Scheingefechte gewöhnt, wird auch ber Unblid bes Ernftes feinen fo gewaltigen Gin= brud auf ihn machen, als wenn er burch gang neue und unbefannte Bilder überrafcht murbe. Die Uebung, welche er bei Manovern erlangt hat, die Gewohnheit, fich zu beden, fich bem Feind rafch und ver= borgen zu nabern; die hoffnung, ihm großen Scha= ben zufügen zu tonnen und felbft geringern zu er= leiden, gibt ihm ein Bertrauen, welches bem Refru= ten abgeht, und bas bem Golbaten, ben man im Frieden nur auf ebenen Exerzierpläten eingeübt, und welchen man ausschließlich mit nichtigen Wegenstän= ben, elementartaftifchen Runfteleien, Wachparaden, Adjuftirung u. f. w. beschäftigt bat, fremb ift.

Im Felbe zeigt sich, wie schädlich es ift, die Aufmerksamkeit bes Soldaten im Frieden bloß auf den Glanz der Paraden zu richten. Die neuen Erscheisnungen überraschen ihn, er sieht, daß dassenige, worauf er eingeübt und was er erlernt hat, unnüt ift, er fühlt, daß er nichts weiß, und in dem Maße, als es in der Garnison gelungen ift, ihm das eigene Denken und selbsitständige Handeln abzugewöhnen, wird er sich weniger zu helfen wissen und das Berstrauen, den Feind wirksam bekämpfen zu konnen, verlieren. Muthlosigkeit ist die Folge. Der Feind, welchen er früher, vielleicht weil er weniger schön unisormirt war, und sich bei Paraden weniger vortheilhaft zu produziren wußte, verachtete, wird ihn mit Schrecken erfüllen.

Das Unerwartete imponirt immer; berjenige, welscher die Mittel zum Zwecke unfruchtbar sieht, und bas vernichtenbe Bewußtsein in sich trägt, daß er in gefahrvollen Momenten nicht weiß, was er thun soll, der wird am leichtesten das Vertrauen verlieren.

General von Clausewit sagt: "Gewohnheit stärft ben Körper in großen Anstrengungen, die Seele in großen Gefahren, das Urtheil gegen ben ersten Ginsbruck. Ueberall wird durch sie eine fostbare Bessonnenheit gewonnen, welche vom Husaren und Schüsten bis zum Divisionsgeneral hinaufreicht und bem Feldherrn das Handeln erleichtert.

Wie das menschliche Auge im finstern Zimmer seine Puppille erweitert, das wenige vorhandene Licht einsaugt, nach und nach die Dinge nothbürftig untersscheidet, und zulest ganz gut Bescheid weiß: so der geübte Soldat im Kriege, während dem Neuling nur die stockfinstere Nacht entgegentritt."

Bertrauen zu ben Kameraben: Ramerab=
fchaft und Korpsgeift.

Rebst bem Bertrauen zu sich selber, welches bie Grundlage ber Thatkraft und Selbstständigkeit bes Kriegers jeder Rangstufe, vom Soldaten bis zum General bildet, ist es zunächst das Bertrauen in ben Muth und die Geschicklichkeit der Waffengefähreten, welches auf die moralische Kraft bes einzelnen zurückwirkt. Der Soldat, welcher von Bertrauen und Liebe zu seinen Kameraden beselt ist, und weiß, daß dieselben tapfere, treue, geschickte und verwegene Männer sind, der wird sich in diesem Verein für unüberwindlich halten und sich zusammennehmen, nicht hinter den andern zurückzubleiben. Das gegensseitige Vertrauen, der in der Truppe lebende Korpszeistige Vertrauen, der in der Truppe lebende Korpszeisst ist eine wesentliche Bedingung großer kriegerisscher Anstrengungen.

Bas bas gegenseitige Vertrauen und ber Rorps= geift zu leiften vermag, bavon haben im Alterthum bie griechischen Soldtruppen, die geworbenen Sold= heere ber Carthager und im Mittelalter die Almo= varen, welche im 14ten Jahrhundert ben byzantini= ichen Raifer erzittern machten, bann bie turfifchen Janitscharen, die alten fpanischen Banben, die fcmciger Golbner in frembem Rriegebienft und bie beutiden Landefnechte im 16ten und 17ten Jahrhundert ge= zeigt. Dieses Bertrauen ift es auch, welches von jeher einzelne Truppenforper zum Vorbild aller an= bern aufstellen ließ. Die 10te Legion Cafars, Die Grenabiere früherer Zeit, die alte und junge Garde Napoleone I. und die Jäger, Schüten, Ttrailleure und Buaven ber Gegenwart fonnen als Beispiel aufge= führt merben. (Fortsetzung folgt.)

Nebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Beitschriften.

Revue militaire suisse Rr. 17. (Fortschung.) Ueber bas Projekt einer eitg. Militar: Organissation. Die Militarbirektion von Freiburg hat bezüglich bies ses Projektes einen Bericht an's eitg. Militarbepartement absgehen lassen, worin folgende Aussehungen und Wunsche enthalten sind:

I. Ravitel, 1ter Abschnitt (Dlenftpflicht). Es wird gewünscht, baß folgende fantonale Beamte bienstfrei erflart werben möchten : a) bie Mitglieber bes Regierungerathes; b) ber Staatsidreiber; c) bie Oberamtmanner, Begirtoftatthalter zc.; d) ber Staate: anwalt; e) Professoren und Lehrer öffentlicher Schulen; f) Staatsfaffen-Berwalter ; g) Direfteren ber Strafanstalten und Befangenmarter; h) Genbarmerie; i) bie Beiftlichen, bie nicht bei ben Truppen als Felbgeistliche eingetheilt find; k) bie Studenten während ihrer Studien. Uebrigens fei ber Art. 7, ber fich hierauf beziehe, nicht mit ber Bundesverfaffung in Uebereinstimmung. Der Art. 8 bagegen gebe ju weit. Befreiung vom Dienfte follen nur biejenigen Gifenbahnangestellten beanfpruchen konnen, welche fur bie Sicherheit bes Berfehrs unerläßlich feien. Art. 10 : Gin Refrut, ber gur Beit, ba er feinen erften Dienft machen follte, aus irgend einem Grunde momentan bienstfrei ift, foll erft bann angehalten werben tonnen, feinen Refrutenbienft gu thun, wenn er aufgehört haben wirb, bienftfrei gu fein.

Bilbung ber eibg. Armee (I. Kapitel, 2ter Abschnitt) ift mit ber Bunbesverfassung nicht im Einklange, baher ber status quo empfohlen wirb.

I. Kapitel, 3ter Abschnitt (Bilbung ber tattischen Ginheiten), gleiche Bemertung wie beim verigen.

I. Rapitel, 4ter Abschnitt (Rontingente ber Rantone). Art. 3 | bie Infanterie (!?); Ginmifchung ber Bunbesbehörben in bie Bahl und 5. Freiburg tann nicht 2 Schwabrenen Ravallerie fiellen, erbietet fich bagegen, 1 Schwabron und 21/2 Bataillone in jeter Altereflaffe gu ftellen.

I. Rapitel, 6ter Abschnitt (Giog. und tantonale Offigiere). Art. 38 und 39. Es wird bie Befürchtung ausgesprochen, baß bei bem projektirten Dobus ber Offigiere-Wahlen ber Intrique und Rabale Thur und Thore geoffnet murbe ; baher Beibehaltung tes jenigen Syftems gewünscht. Gbenfo Beibehaltung bes Afpiranten Syftems. Art. 47. Bur vorgefdlagenen Beforberungs weise ber bobern eitg. Offiziere wird volle Beiftimmung erffart.

II. Rap., 1ter Abschnitt (Borinftruftion). Art. 90 und 93 tonnen unmöglich burchgeführt werben, ohne großen Rachtheil für bie Bolfecrziehung , baber beren Streichung verlangt wirb.

II. Kap., 2ter Abschnitt (Infanterie Instruttion). Art. 98. Die Schiefübungen follten, gur Vermeibung von Roften und Beitverluft, gleichzeitig mit ben Bieberholungefurfen ber Bataillone ftattfinden. Art. 101 genügt, fo baß Art. 99 und 100 wege gelaffen werben tonnen. Art. 103. Die Landwehrfempagnie wunscht man nur alle 2 Jahre, ftatt alle Jahre zu besammeln.

II. Kap., 2ter Abschnitt. Art. 109. Die hier vorgesehenen Befammlungen fubren nur ju Unerbnung, baber Streichung bes Artifels; ebenjo Art. 110, ba es fich nicht ber Dube lohne, einen Dann, ber bem Alter nach in bie Landwehr gebore, noch gu inftruiren.

II. Rap., 6ter Abidnitt. Art. 121 lit. A. Es wird gefürchtet, biefe Bestimmung werbe eher nachtheilig auf bie Entwidlung ber Schiefübungen außer Dienft einwirten. Dan fucht gu fehr ben Burger militarifch einzugwängen, ihn in feiner intivibuellen Freiheit einzuschranten, baher biefer Artifel fallen gelaffen mer ben follte. B. Infrettionen. Ginverstanden mit Art. 133.

III. Rap., 3ter Abschnitt (Munition). Art. 144 und 145. In Friedenszeiten tonnte man fich mit einem geringern Muni: tioneverroth begnügen. Es liegt ein großes tobtes Rapital in berfelben bearaben.

III. Rap., 4ter Abschnitt. Die Rantone follten ein ausgebehnteres Requisitionerecht auf die Pferde haben, ale bas Projett porfdlägt.

IV. Rap., 1ter Abschnitt (Colb). Art. 153. Sind bie Rans tone auch ober nur ber Bund ber Bezahlung bes Golbes für bie Schiefübungen enthoben? Art. 155. Der Gold fur bie Ginrudunge- und Entlaffungetage follte auch fur bie Refrutenschulen eibgenöffifch bezahlt werben. Art. 156. Die Bestimmungen biefes Artitels follen auf Friedeneubungen nicht Anwendung finden tonnen. Art. 187. Diefer Artifel icheint nicht beftimmt und beutlich genug redigirt. Sind bie Rantone gehalten, immer ben eibg. Golb zu bezahlen, auch wenn er ihnen gur Laft fallt; ober burfen fie in folden Fallen einen reduzirten Golb bezahlen ?

Ballis. Ueber eine Berfammlung ber Offizieregesellichaft, bie am 22. August in ben Babern von Leut ftattgefunden , und in welcher bie Frage ber beften Unterbringung ber Refruten entschieben wurde, wird berichtet, bag bie Rasernirung jeber andern vorzugiehen fei. Außer bem murbe bie Bermerfung bes Brojettes einer neuen Militarorganisation beantragt und beschloffen, und bezüglich ber Binkelrichftiftung einstimmig bie Anficht ausgefprochen, baf biefelbe theils burd Beitrage ber Gibgenoffenfchaft, theils aus bem burch bie Militarfteuer Dienftuntauglicher gefammelten Fond gu bilben fei.

Gine Beilage ju Dr. 17 vom 8. Sept. enthalt bie Fortfebung bes Projettes einer neuen fdweiz. Militarorganifation; eine Bufammenstellung bes Inhaltes ber verschiedenen an's Militars bepartement bes Rantone Baabt gelangten Beurtheilungen bes Projettes einer neuen ichweiz. Militarorganifation.

Die Unteroffizierevereine von Laufanne, Beven und La Cofe haben beschloffen: Bermerfung bes Brojettes. Grunde: 1. Berfaffungewibrigfeit beffelben, weil bie Referve und ber Auszug gleich ftark gemacht, bie Landwehr in ber eibg. Armee absorbirt, ber Generalstabschef burch ben Obergeneral gewählt werben foll

fantonaler Offiziere; Territorial-Suftem fur bie Armee Gintheis lung; Ginmifdung ber Bundesbehörben bezüglich bes Militar= unterrichts in ben Schulen und ber Bugiehung ber Lehrer gum Militarbienfte; bie Centralisation ber Infanterie; bes Unterrichts ber Infanterie.

Ge wird bie Beibehaltung bee Rommanbanten und Majore beim Infanteriebataillon und von 4 Offizieren, 6 Wachtmeistern, 10 Rorporalen, 3 Trompetern und 2 Tambouren per Infanteries Rompagnie verlangt.

Der Oberargt bes Rantons: Das Projett enthält Fortschritte in ber Organisation bes Gesundheitsbienstes, aber auch eine gefährliche Tenteng zur Centralisation und militarischer Oligarchie.

Der Beughausbireftor ift einverstanden mit ber Bilbung ber Arbeiterkompagnien , findet aber, co werbe bem Kanton Waabt gu viel Artillerie zugetheilt.

Der Waffenchef bes Genie: Reben Berbefferungen gefährliche Meuerungen, die gurudguweisen find. Der Sauptmann, ber verantwortlich, foll feine Unteroffiziere ernennen burfen. Der Zwang, einen Grad annehmen zu muffen, ift eine Berletjung ber perfonlichen Freiheit. Die bem Oberfommandanten übertragene Gewalt tommt einem absoluten Diftator gleich. Die Funktionen eines Schullehrers unt Offiziers find intempatibel. Die Centralisation ber Infanterie und beren Unterricht ift nicht nothig und wurde bie Autonomie tes Rantons Baabt verringern. Die Ginverleibung ber Landwehr in bie Divifionen tann nicht gebilligt werben. Der Grab eines Rorporals follte beibehalten werben. Die Genickompagnie muß 4 Tambouren haben. Die Bilbung von Telegraphistentompagnien , fewie bie Bermehrung und Berftartung ber Sappeurtompagnie wird gebilligt.

Der Baffenchef ber Artillerie: Das Brojeft regt politische Fragen an und überschreitet bas Biel, indem man burch baffelbe zu einer übertrieben militarifchen Organisation gelangen wurbe, burch welche bie Landesfrafte in unnugen Ausgaben absorbirt wurben. Rann bie Organisation von Trainfompagnien und Schützenbataillonen aus verschiebenen Rantonen nicht billigen. Der Unterschied zwischen Dber- und Unterlieutenant ift beigubehalten ; ber Berminderung ber Unteroffiziersgrabe wird beigestimmt.

Die Clairons waren ben Trompeten vorzugiehen. Durch ben Mobus ber Promotionen wird bie Armee bemofratifirt; nichts ift aber unbemofratifder ale eine gute Militarorganifation. Mit ber Juftruttion ber Jufanterie burch ben Bund tann bem Ranton Baabt nicht, vielleicht aber wehl anbern Rantonen gebient fein.

Der Maffenchef ber Ravallerie verwirft bie Centralisation ber Infanterie, bas Territorialpringip fur bie Armee: Gintheilung, bas Bahlinftem fur bie Offigiere und bie Untefoffigiere, sowie ben Zwang gur Unnahme eines Grabes. Der Generalftabedjef foll von ber Bunbesversammlung gewählt werben. Die verschiebenen Grabe follen beibehalten, ber Rompagnie 4 Trompeter gugetheilt werben. Der Reiter foll nicht gezwungen fein, fein Pferb 4 Jahre lang zu behalten.

Der Waffenchef ber Scharfichugen finbet bie 24jahrige Dienftpflicht fur genugent. Die Bahl ber Batailloneftabe, auch bei ben Schugen, foll Sache ber Rantone fein. Die Territorials Eintheilung ift nicht vortheilhaft. Der Sauptmann foll feine Unteroffiziere auswählen und ernennen. Bei ben Beforberungen tft zwar auf bie Fahigteiten, zugleich aber auch auf bie Anciennes tat Rudficht zu nehmen. Der Zwang, einen Grad anzunehmen, ift unzulässig. Der Oberbefchlehaber hat zu viel Kompetenz. Der öffentliche Unterricht ist Sache ber Kantone und foll nicht burch ein eitgenösisisches Gesetz centralifirt werben. Die Inftruttion ber Depots ift Sache ber Kantone. Drei Offiziere und zwei Erompeter per Rompagnie find ungenugend. Das Projett ftrebt gu fehr Centralifation an.

Die 6 Begirtstommanbanten : Poftillone und Schullehrer follen bienftfrei fein. Die Ernennung ber Schuben Batailloneftabe foll Kantonalsache sein. Keine Territorial-Gintheilung für die taktischen Ginheiten. Reine aus armen, fchlecht gebauten und vertommenen Leuten gebilbete Arbeitertompagnien. Reine Infanterie-Afpirans 2. Undulaffigfeit folgenber Reuerungen: Afpiranten-Syftem fur | ten; fein 3mang, einen Grad annehmen zu muffen, tein neuer

Wahlmebus; aber um Offigier werben gu tonnen, muß man ben Dienst ale Unteroffizier tennen. Die Organisation ber Abjutantur ift tompligirt. Reine Territorialbivifionen. Geche Uebungen genugen fur bie Depots. (?) Reine Centralisation ber Infanterie-Instruktion; keine Berminberung ber Stabboffiziere beim Bataillon und ber Offiziere bei ber Rompagnie; Beibehaltung ber gegenwärtigen Grate. Rur einen Tambour und einen Trompeter bei ber Kompagnie haben, ift bie Erfindung eines Menfchen, ber nie Eruppen gefehen bat. In Anbetracht ber gahlreichen Abfurbitaten, welche im Projette enthalten find, ift basfelbe ganglich gurudzuweisen. Die öffentliche Meinung ift bem Brojefte nicht gunftig. Die Ginführung militarifder Schullehrer ift, einfach , laderlich; mas in biefer Richtung gethan werben fonnte, ift Sache ber Rantone. Der Dberbefchlehaber erhalt ju viel Macht. Die Fahne bat ihre Bebeutung nicht verloren und foll taher nicht einem Unteroffizier anvertraut werben. Das Projett ift in vielen Bunften tonstitutionswidrig. Die Dienstzeit für die Ravallerie ift zu furg. Die Bermehrung bes Dienftes überschreitet alles Dag. Es wird fcmer fallen , bie Offiziere jum Arbeiten außerhalb ber reglementarifden Beit gu bringen.

Die Revue des armes spéciales, welche ber Rr. 18 beigelegt ift, enthält eine Beschreibung bes Beterligewehrs mit Beichnung; Fortsehung bes Brejettes einer eitg. Militarerganissation; Fortsehung bes Berichts bes englischen technischen Komite's über bie hinterlabergewehre.

Ueberblid über ben Frembendienft ber Schweizer. Bortrag bes hrn. von Steiger-Fifder, gehalten bei ber Generals Berfammlung ber historifchen Gefellschaft in Neuenburg, 1. September 1869.

Die Schweizer haben in fremben Diensten für 43 politische Parteien, resp. frembe Mächte gesochten. Es geschah bieß in Regimentern von 1000 bis 60 0 ober in Kompagnien von 100 bis 300 Mann.

Der erfte frembe Dienft war ber fur Mailand 1373. Ge folgten bie Werbungen fur Mailand von 1495, 1499, 1500, 1513 , 1515 , 1531 und 1532. 1413 folgten 600 Schweizer bem Kaifer Sigmund I. nach Italien. 1450 entließ bie Stadt Murnberg ein fcmeizerifches Korps. 1462 ftanben Schweizer im Dienste bes Churfürsten Friedrich I. 1656 bis 1685 hatte fein Rachfolger Carl Lubwig eine Schweizergarte. 1465 fab man jum erften Male Schweizer in frangofifden Dienften. Das Baus Savonen marb Schweizer an in ben Jahren 1470, 1487, 1515, 1577, 1582 und von ba an 25 Regimenter, 2 Bataillone und eine Freitom; agnie. 1794 ging bas Regiment Sdymibt aus favonifden in englische Dienfte, 1798 feche andere in frangofische Dienfte über. 1814 bis 1832 ftand wieder eine Kompagnie So weizergarbe in piemontefischen Dienft. In biesem Dienfte haben im Bangen 34 verschiebene Korps gestanten. Der romische Dienft besteht ichon seit 400 Jahren; querft 1471. 1499 und 1500 wurde fur Rom geworben. Bon 1505 bie 1527, bann von 1548 an, mit ben Unterbredjungen von 1799-1801, 1801-1814 und 1848-1849 bestand in Rom eine Schweizer, garbe. Außerbem wurde fur Rom geworben in ben Jahren 1510, 1511, 1512, 1517, 1521, 1526, 1557 und 1591. Die Legaten von Ravenna, Bologna und Ferrara hatten auch ihre Schweizergarben von 1536, 1550 und 1660 an bie 1796. Der Legat von Avignon von 1573 -1790. 1832 warb Rom 2 Regimenter Infanterie und eine Batterie an, welche 1849 entlaffen wurden. 1852 murben wieder 2 Regimenter angeworben und bie Batterie reerganifirt, 1860 murte ned ein Jagerbataillon und 1/2 Gefabron Chevaur:legere beigefügt. Davon bleibt gegen: wartig nur ein Jager-Regiment übrig. Die Schweiz hat fur romifche Dienfte 14 Merbungen, wovon 4 ungefestiche, 5 Regimenter, 7 Rempagnien, 1 Batterie und 1/2 Gefabron geftellt. Der frangofifche Dienft hat 300 Jahre gebauert. 1471 wurben zuerft für Frankreich Schweizer angeworben. 1477 bis 1493 folgten verschiedene andere Werbungen. 1491 bis 1537 folgten wieber 23 Berbungen, alle ungefehlich; aus ber von 1495 murben von Carl VIII. bie "Bundert:Schweizer" entnommen, welches Rorps bis 16. Marg 1792 beftanten hat. 1480 bis 1554

fanben überbieß 22 gefetliche Berbungen ftatt. Diejenige von 1549 war bereits in 2 Regimenter getheilt werten, welchen bann im Bangen 97 andere folgten und überbieß 83 einzelne Freis tompagnien. Bon biefen 99 Regimentern waren 12 permanent geworben. 1792 murce eines berfelben, bas Barberegiment, aufgerieben, bie andern 12 entlaffen. Aus benfelben bilbete fich bie Schweizergarbe-Rompagnie ber Conte'fden Armee, welche bis 1801 bestand; bie Kompagnien Reller, zuerft in ber beutschen Legion, bann in ber foniglichen Armee ber Bentee; bas 1te Frei-Bataillon, welches fich bei Jemmapes auszeichnete und 1793 21tce Fußjäger-Bataillon, und 1794 mit bem 21ten leichten Regiment verschmelgen murte; endlich bas 95te proviforifche Bataillen, welches 1793 aufgelöst worden ift. Ende 1798 wurden 6 fdmeizerifche Regimenter und bie piemontefiche Schweizergarbe in die Armee ber frangofichen Republit eingereiht, aber im folgenben Jahre beinahe aufgerieben. Die Schweizergarbe biente bis 1802 ale Wensbarmerie. 1798 wurden fernere 6 helvetische Salbbrigaten gebilbet, aber 1800 auf 3 redugirt. 1830 ließ ber erfte Ronful ein Bataillon jum Schute bee St. Bernharb ausheben, fowie 2 bis 3 Rempagnien Chasseurs-carabinierséclaireurs. Diefe zwei Korps murten 1801 und 1804 entlaffen. 1803 überließ bie belvetische Regierung an Frankreich 2 Rom pagnien Artillerie und 2 Sufaren-Rompagnien, welche 1804 ins 19te Regiment chasseurs à cheval einverseibt wurden. 1805 bilbete Napoleon I, aus ben 3 obgenannten Salbbrigaten 1 Regiment und beb 180; und 1897 3 andere, fewie ein Bataillon Ballifer und bas Bataillon Neuenburger bes Fürften von Meuchatel aus. Das Ballifer Bataillon wurde 1812 in bas 11te leichte frangofische einverleibt. 1814 behielt Ludwig XVIII. Die 4 Regimenter bei, entließ tas Ballifer Bataillon und errichtete wieber eine 100 Schweizergarte. Bahrent ber 100 Tage mußte er biefe Garde entlaffen, mahrend napoleon bie 4 Regimenter, welche von ber fdmeiz. Tagfahung gurudberufen murben, aufloste und aus bem Reft ben Rern eines 2ten Frembenregiments bilbete. Um Enbe bes Jahres reorganifirte Lubwig XVIII. Die 100 Schweizer, bilbete 2 Regimenter Barbe und 4 Linienregimenter. 1830 wurden alle 7 fcmeigerifche Rorps in frangofifchen Dienften entlaffen. 1855 bilbete Rapoleon III. eine zweite aus Schweis gern bestehenbe Fremtenlegion, aus 2 Regimentern und 1 Jagerbataillon bestehenb, welche 1856 auf ein Regiment gufammenfcmolz, 1857 in Algerien und 1859 in Italien fecht, und 1862 in tie frühere noch bestehenbe Frembenlegion einverleibt murbe. In frangoffichen Dienften haben gestanden : 47 einzeln geworbene unbenannte Rorps, wovon 25 ungefestich; 125 Regimenter, wovon 1 ungefestlich; 7 Bataillone und 93 Ginzeln-Rompagnien. Die Schweizer haben fich 15 Mal in Paris gefchlagen und zwar, auch wenn fie ben Rurgern zogen, immer mit Auszeichnung.

Diese Rummer enthält serners die Fortsetung bes Berichtes bes eing. Militarbepartements zur Begründung bes Projettes einer neuen Militarorganisation und eine Rotiz über den internationalen Friedens: und Freiheitstengreß in Lausanne, an welchem ein neuendurgischer Prosessor sich so weit vergessen haben soll, die Soldaten als "Gens a livrée" (Livree-Bediente) zu bezeichnen, und endlich zwei kleine Notizen von Genf bezüglich: 1. das Berlangen der Feldweibel der Insanterie, des Tragens des Gewehres entheben zu werden, womit sich die Redaktion nicht einverstanden erklärt; 2. der Enthüllung des zur Erinnerung der Bereinigung Genfs mit der Eitgenossenssalt errichteten Denfmals, dei welcher sich der Offiziers und der Unterossiziersverein in corpore betheiligt haben.

In ber Beilage zu Rr. 19 vom 27. September sinben wir bie Fortsetung bes Berichtes ber Minorität ber Kommission ber waabtlanbischen Offizierszesellschaft über bas Projett einer neuen schweiz. Militarorganisation und bie Notiz, daß ber Große Rath von Waabt eine Kommission ernannt hat, um ben Antrag eines seiner Mitglieder, eines Drn. Deriaz, gegen bas Projett, näher zu prüsen.